Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 1440.)

Tarif
zur Erhebung eines Brückengeldes für die Stadt Lenzen.
Vom 5ten Januar 1833.

A. Zahlungssätze.

1) Für Pferde, Maulthiere und Rindvieh .... vom Stück Sechs Pfennige,
2) für Esel, Fohlen und junges Rindvieh .... vom Stück Drei Pfennige,
3) für Kälber, Schweine, Hammel, Schaafe und Ziegen .... vom Stück Einen Pfennig.

B. Zusätzliche Bestimmungen.

Die Hebungsstellen sind folgende drei:
a) am Seethore über die Seebrücke;
b) am Berliner-Thore über die Mühlenfließ- oder sogenannte Fluth-Brücke, auch Brücke bei Birkholz;
c) bei Gandow über die Löcknitz-Brücke, und die Brücken im sogenannten Kuhblankschen-Damm, welcher nach der Lenzener Elb-Fähre führt.

C. Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:
1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) vom Armee-Fuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche das Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienste und in Dienst-Uniform;
3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, auch von Pfarrern bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien;
4) von öffentlichen Kourieren, imgleichen von ordinairen, Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnell-Posten und den dazu gehörigen Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhr-Befehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestanten-Fuhren;
7) von Düngerfuhren überhaupt, von anderen Wirthschafts-Fuhren (einschließlich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien), insoweit letztere mit eigenem Gespanne geleistet werden, imgleichen vom Wirthschaftsvieh der Ackerwirthe;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie.

Berlin, den 5ten Januar 1833.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann. Maassen.

(No. 1441.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Juni 1833., betreffend die Aufhebung des bisherigen Unterschiedes zwischen unehelichen und ehelichen Kindern, in Rücksicht auf die gewerblichen Verhältnisse in den ehemals Sächsischen Landestheilen.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 17ten v. M. setze Ich, auf die Erklärung der Provinzialstände der Provinz Sachsen, fest, daß es zur Aufnahme eines Lehrlings in Zünfte und Innungen des nach der bestehenden Sächsischen Zunftverfassung erforderlichen Nachweises der ehelichen Geburt oder eines Legitimations-Patents nicht weiter bedürfe, und daß der bisherige Unterschied zwischen unehelichen und ehelichen Kindern, in Rücksicht auf die gewerblichen Verhältnisse, auch für die ehemals Sächsischen Landestheile aufgehoben seyn soll. Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Bestimmung öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 8ten Juni 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1442.) Gesetz, die Ausübung der Fischerei in den Landestheilen auf dem linken Rhein-Ufer betreffend. Vom 23sten Juni 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen wegen Ausübung der Fischerei in den auf dem linken Rhein-Ufer belegenen Landestheilen Unserer Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Rheinischen Provinzialstände, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der Verordnung des ehemaligen General-Gouvernements am Nieder- und Mittel-Rhein vom 18ten August 1814., wegen der Fischerei, außer Kraft, und es wird wegen Benutzung und Ausübung derselben derjenige Zustand wieder hergestellt, welcher vor Erlaß jener Verordnung rechtlich stattgefunden hat.

§. 2. Wer, ohne dazu befugt zu seyn, zu fischen sich erlaubt, verfällt in eine Geld-

Geldbuße von Fünf bis Zwanzig Thalern. Bei Wiederholung der Kontravention muß gegen den Kontravenienten eine Strafe von Zwanzig Thalern erkannt werden. Bei ferneren Wiederholungen erfolgt eine Strafe von Zwanzig bis Vierzig Thalern und kann mit einer Gefängnißstrafe von Vierzehn Tagen bis zu Drei Monaten verbunden werden.

In allen diesen Fällen werden die gebrauchten Werkzeuge zum Vortheile des Fischerei-Berechtigten konfiszirt, und bleibt diesem außerdem seine Entschädigung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23sten Juni 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.
Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1443.) Gesetz, über die Rechte des Fiskus, hinsichtlich der Zinsen. Vom 7ten Juli 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen zur nähern Bestimmung und zur Einschränkung des fiskalischen Vorrechts hinsichtlich der Zinsen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. In Ansehung des Rechts, Zinsen zu fordern, ist der Fiskus lediglich nach den allgemeinen Rechtsregeln zu beurtheilen.

§. 2. Eben so gelten die allgemeinen Rechtsregeln in Hinsicht der Verpflichtung des Fiskus, vorbedungene Zinsen sowohl als solche Zinsen zu zahlen, welche in Folge besonderer gesetzlichen Vorschriften bei gewissen Geschäften eintreten.

§. 3. Eigentliche Zögerungszinsen dagegen ist Fiskus nur von dem Tage der in dem rechtskräftigen Erkenntnisse bestimmten Zahlungsfrist mit Fünf vom Hundert zu entrichten verbunden.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz ist in allen Provinzen Unserer Monarchie zur Anwendung zu bringen, und werden auch alle ihm entgegenstehende allgemeine und provinzielle gesetzliche Vorschriften hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7ten Juli 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.
Maassen. Frh. v. Brenn. Mühler.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1444.)

(No. 1444.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Juli 1833., wegen Wiederherstellung der bei dem Brande in der Stadt Lüdinghausen im Oktober 1832. verloren gegangenen Hypotheken-Akten.

Auf Ihren Bericht vom 2ten Juli d. J. bestimme Ich, zum Zweck der Wiederherstellung mehrerer bei dem Brande in der Stadt Lüdinghausen im Oktober v. J. verloren gegangenen Hypotheken-Akten des dortigen Land- und Stadt-Gerichts über Grundstücke, welche noch nicht in die Hypothekenbücher eingetragen waren, und zur Erleichterung der Hypotheken-Einrichtung, daß alle diejenigen, denen auf Grundstücke dieser Art Eigenthums- oder andere Real- und Hypotheken-Ansprüche zustehen sollten, auf den Antrag des Besitzers oder jedes andern, dem an der Berichtigung des Hypothekenbuchs gelegen ist, durch eine in die Amts- und Intelligenzblätter der Provinz dreimal einzurückende Vorladung und einen öffentlichen Aushang aufgefordert werden sollen, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist bei dem Land- und Stadtgericht zu Lüdinghausen anzumelden und nachzuweisen. In Rücksicht auf die rechtlichen Wirkungen der innerhalb dieser Frist erfolgten oder unterbliebenen Anmeldung, behält es bei den Vorschriften des Patents wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den wieder vereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser, vom 22sten Mai 1815., das Bewenden. Auch sollen die Interessenten bei diesem Aufgebot und der Hypotheken-Einrichtung von allen Gerichtskosten und Stempeln befreit seyn. Sie haben diese Order durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7ten Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1445.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juli 1833., betreffend die Ausdehnung der Vorschrift des §. 171 d. Tit. 51. der Prozeßordnung auf Deposital- und öffentliche nicht Königliche Kassenverwaltungen, und auf die Rückgabe von Kautionen der Staatsdiener und Gewerbetreibenden.

Nach dem Antrage der Minister des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten und der Justiz, setze Ich fest, daß die Vorschrift im §. 171 d. Tit. 51. der Prozeßordnung, welche die Vorladung unbekannter Gläubiger einer mit fiskalischen Vorrechten versehenen Kasse, zum Behuf des Rechnungs-Abschlusses eines abgehenden Rendanten oder der Rückgabe seiner Kaution gestattet, unter gleichen Umständen und mit gleicher Wirkung auch auf gerichtliche und vormundschaftliche Depositalkassen, so wie auf die im §. 405. Tit. 50. der Prozeßordnung bezeichneten nicht Königlichen Kassenverwaltungen desgleichen alsdann Anwendung finden soll, wenn überhaupt von der Rückgabe einer Kaution die Rede ist, welche ein unmittelbarer oder mittelbarer Staatsdiener, namentlich ein Auktionskommissarius oder ein anderer Gewerbetreibender einer öffentlichen Behörde, bestellt hat. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11ten Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
